



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Leistungen im IT-Bereich für Gesellschaften des Körper-Konzerns („IT Einkaufsbedingungen“) (Mai 2019)

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Leistungen des Auftragnehmers (AN) an Gesellschaften des Körper-Konzerns als Auftraggeber (AG) richten sich ausschließlich nach diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen für Leistungen im IT-Bereich (IT Einkaufsbedingungen) sowie sonstigen schriftlichen Vereinbarungen der Parteien.

1.2. Mit der Einreichung eines Angebots gelten diese IT Einkaufsbedingungen vom AN als akzeptiert.

1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN werden selbst dann nicht Vertragsinhalt, wenn der AG diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4. Diese IT Einkaufsbedingungen gelten bis zum Widerruf durch den AG auch für alle zukünftigen Leistungen des AN im IT Bereich, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Vereinbarte Abweichungen gelten nur für die Leistungen, für die sie schriftlich durch den AG bestätigt werden.

1.5. Leistungen im Sinne dieser IT Einkaufsbedingungen umfassen (i) die Gewährung von Lizenzen an Software, (ii) die Erbringung von Wartungs- und Pflegeleistungen, (iii) Leistungen im Bereich Software-as-a-Service (SaaS), (iv) sonstige Leistungen aller Art im IT-Bereich, unter anderem Consulting- und Beratungsleistungen und IT-Infrastrukturleistungen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Leistungen erfolgen nur aufgrund von Bestellungen des AG. Bestellungen des AG sind nur verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich oder elektronisch erteilt werden.

2.2. Die Annahme der Bestellung ist durch den AN innerhalb von 7 Tagen schriftlich zu bestätigen.

2.3. Mündliche Zusagen, Nebenabreden, Auskünfte etc. sind nur verbindlich, wenn sie vom AG im Anschluss schriftlich bestätigt werden oder wenn der AG schriftlich auf die Schriftform verzichtet hat.

2.4. Im gesamten Schriftwechsel inklusive Rechnungen ist die Bestellnummer des AG anzugeben.

3. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE AUSFÜHRUNG DER LEISTUNGEN

3.1. Der Leistungsumfang bestimmt sich nach der durch den AG erteilten Bestellung.

3.2. Der AN erbringt die Leistungen persönlich und darf den AG Dritten gegenüber nicht verpflichten. Die Hinzuziehung von Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

3.3. Der AN führt die Leistungen und ihm übertragenen Arbeiten in eigener Regie und Verantwortung aus. Nur der AN ist seinen Mitarbeitern weisungsbefugt.

3.4. Der AN wird bei der Leistungserbringung nur sorgfältig ausgewählte und qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse des AG an Kontinuität. Der AN ersetzt auf Verlangen des AG die Mitarbeiter, die nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder ansonsten die Vertragserfüllung beeinträchtigen. Den Mehraufwand, der sich daraus ergibt, trägt der AN.

3.5. Der AN ist für die Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch seine Mitarbeiter (insbesondere Geheimhaltung und Datenschutz) verantwortlich. Der AN hat alle eingesetzten Mitarbeiter auf die relevanten Bestimmungen hinzuweisen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

3.6. Bei Leistungen innerhalb von Räumlichkeiten des AG hat der AN die dort geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien, die der AG dem AN zur Verfügung stellt, einzuhalten.

3.7. Der AN ist verpflichtet, den AG regelmäßig über den Fortschritt der Leistungen zu informieren und zeigt dem AG umgehend schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemäße Erfüllung beeinträchtigen (könnten). Nach vollständiger Leistungserbringung wird der AN über seine Leistungen Rechenschaft ablegen und dem AG alles herauszugeben, was er infolge der Leistungserbringung aus irgendeinem Grunde erlangt hat.

3.8. Der AG kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistung verlangen. Der AN kann den Änderungen widersprechen, soweit ihm die Erbringung der Änderungen unzumutbar ist. Der AN wird dem AG für zusätzliche oder weitergehende Leistungen ein schriftliches Angebot unterbreiten. Ziffer 3.1 gilt analog.

3.9. Der AN verpflichtet sich, im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.

4. REGELUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON LIZENZEN AN SOFTWARE

4.1. Soweit die Bestellung die Gewährung von Lizenzen an Software zum Gegenstand hat, gelten folgende spezifische Regelungen, soweit nicht in der Bestellung ausdrücklich abweichend vereinbart:

4.2. Soweit sich die Parteien im Rahmen der Bestellung auf einen Softwarekauf verständigen, gilt Folgendes: Der AN gewährt dem AG an der von der Bestellung erfassten Standardsoftware des AN einschließlich der Benutzerdokumentation (die Vertragssoftware) mit Abschluss der Bestellung ein weltweites, zeitlich unbeschränktes, frei übertragbares und frei unterlizensierbares Recht zur Nutzung der Vertragssoftware für den in der Bestellung vereinbarten Vertragszweck.

4.3. Soweit sich die Parteien im Rahmen der Bestellung auf eine Softwaremiete verständigen, gilt Folgendes: Der AN gewährt dem AG an der von der Bestellung erfassten Standardsoftware des AN einschließlich der Benutzerdokumentation (die Vertragssoftware) mit Abschluss der Bestellung ein weltweites, auf die Lauf-

zeit des Mietvertrages beschränktes, frei übertragbares und frei unterlizensierbares Recht zur Nutzung der Vertragssoftware für den in der Bestellung vereinbarten Vertragszweck. Die Laufzeit des Mietvertrages ergibt sich aus der Bestellung.

4.4. Die Spezifikation der Vertragssoftware ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung.

4.5. Der AG erhält ein Exemplar der Vertragssoftware auf einem Datenträger sowie eine gedruckte Benutzerdokumentation nebst Installationsanleitung. Wird die Vertragssoftware vereinbarungsgemäß mittels Download überlassen, stellt der AN dem AG die Vertragssoftware auf seiner Internet-Site zum Abruf bereit. Ein gegebenenfalls für den Abruf erforderliches Passwort teilt der AN dem AG umgehend mit. Die Benutzerdokumentation ist in diesem Fall ebenfalls zum Download bereitzustellen.

4.6. Der AG darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Vertragssoftware notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher. Darüber hinaus kann der AG eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen.

4.7. Der AG darf die Vertragssoftware auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Soweit nicht in der jeweiligen Bestellung ausdrücklich abweichend vereinbart, umfasst dies auch den Einsatz der überlassenen Vertragssoftware innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems, auch sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird.

4.8. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Vertragssoftware (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung, insbesondere zum Zwecke der Fehlerbeseitigung oder Erweiterung des Funktionsumfangs, sind nur zulässig, soweit dies unter dem Urhebergesetz gestattet ist.

4.9. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird.

4.10. Die entsprechenden Handlungen im Sinne der Ziffer 4.8 und/oder 4.9 dürfen auch kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, soweit diese durch den AN zur Vertraulichkeit verpflichtet worden sind.

4.11. Sofern in der Bestellung vereinbart, schließt der AN einen Treuhandvertrag mit einem anerkannten Treuhänder ab, um den Quellcode der Vertragssoftware zu hinterlegen. Der Quellcode muss in einer dem Stand der Technik kommentierten Fassung hinterlegt werden, die für fachkundige Dritte verständlich ist. Die Bedingungen des Treuhandvertrages müssen den branchenüblichen Standards entsprechen. Eine Herausgabe des Quellcodes hat auf jeden Fall bei Insolvenz oder Geschäftsaufgabe des AN sowie bei einer

Kündigung durch den AG aus wichtigem Grund zu erfolgen. Der AG trägt die Kosten, Aufwendungen und Gebühren für die Hinterlegung des Quellcodes.

4.12. Die für die Gewährung der Lizenz zu zahlende Vergütung ergibt sich aus der Bestellung und richtet sich im Übrigen nach den Regelungen der nachfolgenden Ziffer 14. Soweit nicht in der jeweiligen Bestellung abweichend vereinbart, leistet der AG beim Softwarekauf eine Pauschalvergütung und bei der Softwaremiete eine laufende Vergütung.

4.13. Die Zahlungsregelungen ergeben sich aus der Bestellung und richten sich im Übrigen nach den Regelungen der nachfolgenden Ziffer 15.

4.14. Im Falle von Sachmängeln der Vertragssoftware gelten die Regelungen der nachfolgenden Ziffer 17. Hinsichtlich der Softwaremiete gelten die Regelungen der Ziffer 17 mit der Maßgabe, dass der AN den vertragsgemäßen Zustand der Vertragssoftware im Einklang mit der Spezifikation während der gesamten Laufzeit des Mietvertrages aufrecht zu erhalten hat.

4.15. Im Falle von Rechtsmängeln der Vertragssoftware gelten die Regelungen der nachfolgenden Ziffer 18.

4.16. Soweit der AN nach Maßgabe der Bestellung Anpassungen an der Vertragssoftware für den AG vorzunehmen hat, gelten hinsichtlich der Rechte an solchen Anpassungen die Regelungen der nachfolgenden Ziffer 8.

4.17. Umfasst die Leistung auch die Lieferung von Software oder Tools anderer Hersteller (insgesamt „Drittsoftware“), räumt der AN dem AG Rechte in demselben Umfang ein wie an der Vertragssoftware und der AN stellt sicher, dass die mit dem Hersteller vereinbarten Lizenzbedingungen die dem AG geschuldete Rechteeinräumung vorsehen. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen und Kosten, die der Hersteller wegen der Nutzung der Drittsoftware gegen den AG geltend macht, auf erstes Anfordern frei.

5. REGELUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON WARTUNGS- UND PFLEGELEISTUNGEN

5.1. Soweit die Bestellung die Erbringung von Wartungs- und Pflegeleistungen zum Gegenstand hat, gelten folgende spezifische Regelungen, sofern nicht in der Bestellung ausdrücklich abweichend vereinbart:

5.2. Die Spezifikation der Wartungs- und Pflegeleistungen ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung. Soweit in der jeweiligen Bestellung nicht abweichend vereinbart, umfassen die Wartungs- und Pflegeleistungen folgende Leistungen:

5.3. Die Überlassung der jeweils neusten Programmversionen der von der Bestellung erfassten Software (Updates, Upgrades sowie New Releases). Zur Überlassung zählt auch die Installation der Software beim AG.

5.4. Die Software ist während der Laufzeit des Wartungs- und Pflegevertrages (siehe Ziffer 5.11) mit abhängigen marktüblichen Softwarekomponenten wie z.B. Betriebssystemen kompatibel zu halten.

5.5. Die fortlaufende Aktualisierung der Softwaredokumentationen. Soweit eine erhebliche Änderung des

Funktionsumfangs oder der Bedienung der Software erfolgt, wird eine vollständig neue Dokumentation überlassen.

5.6. Die Mängelbeseitigung sowohl innerhalb des Programmcodes als auch innerhalb der Dokumentation (einschließlich Bugfixing). Die Reaktionszeit sowie die Wiederherstellungszeit zur Mängelbeseitigung ergeben sich aus der jeweiligen Bestellung. Ergänzend gelten die Regelungen der nachfolgenden Ziffer 18.

5.7. Die Beratung des AG bei Problemen hinsichtlich der Anwendung der Software sowie bei gegebenenfalls zu verzeichnenden Programmfehlern.

5.8. Der telefonische Beratungsdienst („Hotline“) steht dem AG werktags zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr (MEZ) zur Verfügung.

5.9. Darüber hinaus steht dem AG fortwährend (24/7) ein elektronisches Ticketsystem zur Verfügung. Verfügt der AN nicht über ein Ticketsystem, stellt er sicher, dass Anfragen des AG den AN auf elektronischen Wege erreichen können.

5.10. Telefonische Anfragen werden unmittelbar im Rahmen des Telefonats beantwortet. Über das Ticketsystem oder auf elektronischen Wege gemeldete Fehler bzw. geäußerte Beratungswünsche werden spätestens bis 14:00 Uhr des dem Eingang folgenden Werk-tages beantwortet.

5.11. Die Laufzeit des Wartungs- und Pflegevertrages ergibt sich aus der Bestellung.

5.12. Die für die der Erbringung der Wartungs- und Pflegeleistungen zu zahlende Vergütung ergibt sich aus der Bestellung und richtet sich im Übrigen nach den Regelungen der nachfolgenden Ziffer 14.

5.13. Die Zahlungsregelungen ergeben sich aus der Bestellung und richten sich im Übrigen nach den Regelungen der nachfolgenden Ziffer 15. Soweit nicht im Rahmen der jeweiligen Bestellung abweichend vereinbart, ist die Vergütung jeweils monatlich nachträglich zur Zahlung fällig.

5.14. Im Falle von Mängeln der Wartungs- und Pflegeleistungen gelten die Regelungen der nachfolgenden Ziffer 17.

5.15. Im Falle von Rechtsmängeln der Wartungs- und Pflegeleistungen gelten die Regelungen der nachfolgenden Ziffer 18.

5.16. Hinsichtlich der Rechte an Softwareprogrammen, die dem AG im Rahmen von Wartungs- und Pflegeleistungen zur Verfügung gestellt werden, gewährt der AN dem AG diejenigen Rechte, die auch für die Überlassung der Vertragssoftware nach Maßgabe der Ziffer 4 gelten. Soweit der AN nach Maßgabe der Bestellung Anpassungen an der Vertragssoftware für den AG vorzunehmen hat oder sonstige Arbeitsergebnisse für den AG erstellt, gelten hinsichtlich der Rechte an solchen Arbeitsergebnissen die Regelungen der nachfolgenden Ziffer 8.

6. REGELUNGEN FÜR DIE LEISTUNGEN IM BEREICH SAAS

6.1. Soweit die Bestellung die Erbringung von SaaS-Services zum Gegenstand hat, gelten folgende spezifische Regelungen, sofern nicht in der Bestellung ausdrücklich abweichend vereinbart:

6.2. Die Spezifikation der SaaS-Services ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung. Soweit in der jeweiligen Bestellung nicht abweichend vereinbart, hat der AN während der Laufzeit des SaaS-Vertrages folgende SaaS-Services zu erbringen:

6.3. Vertragsgegenstand ist die Einräumung einer Nutzungsmöglichkeit für die in der jeweiligen Bestellung näher bezeichnete Software durch den AG über einen Internetzugang im Rahmen eines SaaS-Konzepts.

6.4. Der AN gewährt dem AG an der von der Bestellung erfassten Software mit Abschluss der Bestellung ein weltweites, auf die Laufzeit des SaaS-Vertrages beschränktes, frei übertragbares und frei unterlizensierbares Recht zur Nutzung der Software für den in der Bestellung vereinbarten Vertragszweck.

6.5. Die Spezifikation der Software ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung.

6.6. Die Software, die für die Nutzung erforderliche Rechnerleistung sowie der notwendige Speicherplatz für Daten werden vom AN oder einem von ihm beauftragten Rechenzentrumsdienstleister bereitgehalten. Der dem AG zugewiesene Systembereich ist gegen den Zugriff Dritter geschützt.

6.7. Der AN übermittelt dem AG die für die Softwarenutzung erforderlichen Zugangsdaten zur Identifikation und Authentifikation.

6.8. Die vom AN zu erbringenden Serviceleistungen werden im Rahmen der Bestellung unter einem Service Level Agreement (SLA) detailliert festgelegt. Die SaaS-Services müssen dem AG während seiner Geschäftszeiten (Mo-Fr. von 8:00 – 18 Uhr) zur Verfügung stehen.

6.9. Die Laufzeit des SaaS-Vertrages ergibt sich aus der Bestellung. Bei Beendigung des Vertrages hat der AN dem AG die Daten vollständig in einem industrieüblichen Format herauszugeben und anschließend bei sich vollständig zu löschen. Die Löschung ist dem AG auf Anfrage nachzuweisen.

6.10. Die für die der Erbringung der SaaS-Services zu zahlende Vergütung ergibt sich aus der Bestellung und richtet sich im Übrigen nach den Regelungen der nachfolgenden Ziffer 14.

6.11. Die Zahlungsregelungen ergeben sich aus der Bestellung und richten sich im Übrigen nach den Regelungen der nachfolgenden Ziffer 15. Soweit nicht im Rahmen der jeweiligen Bestellung abweichend vereinbart, ist die Vergütung jeweils monatlich nachträglich zur Zahlung fällig.

6.12. Im Falle von Mängeln der SaaS-Services gelten die Regelungen des Service Level Agreements (SLA), ergänzend die Regelungen der nachfolgenden Ziffer 17.

6.13. Im Falle von Rechtsmängeln der SaaS-Services gelten die Regelungen der nachfolgenden Ziffer 18.

6.14. Soweit der AN nach Maßgabe der Bestellung Anpassungen an der Vertragssoftware für den AG vorzunehmen hat oder sonstige Arbeitsergebnisse für den AG erstellt, gelten hinsichtlich der Rechte an solchen Arbeitsergebnissen die Regelungen der nachfolgenden Ziffer 8.

7. REGELUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG SONSTIGER IT-LEISTUNGEN

7.1. Soweit die Bestellung die Erbringung sonstiger IT-Leistungen zum Gegenstand hat, etwa die Erbringung von Consulting- oder Beratungsleistungen, gelten folgende spezifische Regelungen, sofern nicht in der Bestellung ausdrücklich abweichend vereinbart:

7.2. Die Spezifikation der IT-Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung.

7.3. Die Laufzeit des Auftrags zur Erbringung von IT-Leistungen ergibt sich aus der Bestellung.

7.4. Die für die Erbringung der IT-Leistungen zu zahlende Vergütung ergibt sich aus der Bestellung und richtet sich im Übrigen nach den Regelungen der nachfolgenden Ziffer 14.

7.5. Die Zahlungsregelungen ergeben sich aus der Bestellung und richten sich im Übrigen nach den Regelungen der nachfolgenden Ziffer 15.

7.6. Im Falle von Mängeln der IT-Leistungen gelten die Regelungen der nachfolgenden Ziffer 17.

7.7. Im Falle von Rechtsmängeln der IT-Leistungen gelten die Regelungen der nachfolgenden Ziffer 18.

7.8. Soweit der AN nach Maßgabe der Bestellung Anpassungen an der Vertragssoftware für den AG vorzunehmen hat oder sonstige Arbeitsergebnisse für den AG erstellt, gelten hinsichtlich der Rechte an solchen Arbeitsergebnissen die Regelungen der nachfolgenden Ziffer 8.

8. RECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN

8.1. Die vom AN oder in seinem Auftrag von Dritten für den AG erstellten Arbeitsergebnisse in jeglicher Form (einschließlich aller Anpassungen von Software sowie etwaiger Individualentwicklungen), alle Muster oder sonstige Materialien sowie sämtliche Rechte inklusive eventueller Patent- und Immaterialgüterrechte hieran gehen mit ihrer Entstehung allein und unwiderruflich in das uneingeschränkte Eigentum des AG über. Gleiches gilt für Inhalte und die Daten, die mit Hilfe der Software generiert werden. Des Weiteren räumt der AN dem AG an allen vorgenannten urheberrechtsfähigen Werken unwiderruflich das übertragbare, unterlizenzierbare, räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht in allen Nutzungs- und Verwertungsformen zu den vertraglich vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein. Bei individuell für den AG erstellten Arbeitsergebnissen werden vorgenannte Nutzungs- und Verwertungsrechte darüber hinaus ausschließlich eingeräumt. Sofern der AN dem AG ein Arbeitsergebnis überlässt, welches vor der Erbringung der Leistungen bestehende Rechte enthält, räumt der AN dem AG unwiderruflich ein nicht-ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares, räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränktes Nutzungs- sowie Verwertungsrecht daran ein. Bei der Überlassung von Standardsoftware des AN haben die Regelungen der Ziffern 4 bis 6 Vorrang.

8.2. Der AN stellt sicher, dass an der Erbringung von Leistungen beteiligtes Personal oder Hilfspersonen

des AN oder hinzugezogene Dritte keine aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht ableitbaren Rechte oder andere Immaterialgüterrechte geltend machen werden. Der AN hat auf erstes Verlangen des AG dafür zu sorgen, dass die relevanten Mitarbeiter eine notwendige Zustimmung zur Registrierung von Immaterialgüterrechten und/oder eine Abtretungserklärung über Rechte an Arbeitsergebnissen abgeben.

8.3. Der AN ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen eine Kopie des Arbeitsergebnisses zu behalten. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht, stehen dem AN nicht zu.

8.4. Sämtliche Ansprüche bezüglich der gemäß dieser Ziffer 8 übertragenen oder eingeräumten Rechte sind mit der Zahlung der Vergütung gemäß Ziffer 14 vollständig abgegolten.

9. GESETZLICHE ANFORDERUNGEN UND QUALITÄTSSICHERUNG

9.1. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der für die Leistungen am Erfüllungsort geltenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere zur Unfallverhütung, Arbeits-, Maschinensicherheit und zum Umweltschutz.

9.2. Der AN hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen, und diese dem AG auf Anforderung nachzuweisen.

9.3. Der AN wird mit dem AG auf Anforderung eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

9.4. Wird der AG wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, in Anspruch genommen, ist der AN verpflichtet, den AG und dessen Kunden von allen Ansprüchen frei zu halten, soweit diese durch die Leistungen des AN bedingt sind.

10. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

10.1. Der AN ist verpflichtet, sämtliche Informationen, wie technische, kommerzielle und organisatorische Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsverbindung mit dem AG bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung der Leistungserbringung geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind Informationen, die ohne Verletzung dieser Bestimmung allgemein bekannt sind oder werden.

10.2. Der AN wird die Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem AG zugänglich gemacht wurden oder werden, nur für die Erbringung der Leistungen für den AG verwenden. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstandenen Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.

10.3. Der AN verpflichtet sich, sämtliche Geschäftsgeheimnisse des AG nach dem aktuellen Stand der Technik gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu sichern. Hat der AN Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte



möglicherweise Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen des AG erlangt haben, so hat er unverzüglich den AG zu informieren und in Abstimmung mit dem AG die erforderlichen Schritte einzuleiten.

10.4. Der AN verpflichtet sich, nach Abschluss der Leistungen alle erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an den AG zurückzugeben. Der AN wird darüber hinaus diese Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie physische Dokumente nach Wahl des AG an diesen zurückgeben oder die Daten endgültig löschen. Der AN wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen des AG nachweisen und schriftlich bestätigen.

10.5. Der AN ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

10.6. Soweit der AN für den AG personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag im Einklang mit den Vorgaben des Art. 28 DSGVO.

10.7. Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung einer der Pflichten dieser Ziffer 10 schuldet der AN dem AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des jeweiligen Auftragswertes. Schadenersatzansprüche und der Anspruch auf Leistungen des AG bleiben von dieser Vertragsstrafe unberührt.

11. LIEFERTERMIN, VERTRAGSSTRAFE UND ERSATZVORNAHME

11.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für deren Einhaltung ist die Erbringung der vollständigen Leistungen oder, sofern vereinbart, die Abnahme der Leistungen durch den AG am benannten Bestimmungsort.

Leistungen haben zu den geschäftsüblichen Zeiten zu erfolgen. Diese sind beim AG anzufragen.

11.2. Eine vorzeitige Erbringung der Leistungen darf nur mit schriftlicher Zustimmung des AG erfolgen und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht.

11.3. Der AN hat dem AG absehbare Überschreitungen der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verspätung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

11.4. Im Rahmen der Bestellungen können die Parteien ein gesondertes Regime von Vertragsstrafen vorsehen, insbesondere im Rahmen von SLAs. Soweit in der jeweiligen Bestellung nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt Folgendes: Bei durch den AN verschuldeter Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen befindet sich der AN ohne weitere Mahnung in Verzug und schuldet dem AG die Zahlung einer Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt 0,2 % des Auftragswertes pro angefangenem Arbeitstag der Verspätung, insgesamt höchstens jedoch 5 % des bis zum Verzugseintritt angefallenen Auftragswertes. Der AG kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorbehalten. Schadenersatzansprüche und der Anspruch auf Leistungen des AG bleiben von dieser Vertragsstrafe unberührt.

11.5. Nach fruchtlosem Ablauf einer vom AG gesetzten angemessenen Nachfrist ist der AG ferner berechtigt, die Leistungen auf Kosten des AN von einem Dritten erbringen zu lassen.

11.6. Die Annahme von verspäteten Leistungen durch den AG enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

12. LEISTUNGSUNTERBRECHUNG UND RÜCKTRITT

12.1. Führen Umstände, die vom AG nicht zu vertreten sind, zu einer Stilllegung oder Beeinträchtigung des Betriebes des AG oder eines Kunden des AG, für den die Leistungen bestimmt ist, entfällt das Recht zur Erbringung von bestellten Leistungen für die Dauer der Stilllegung oder Beeinträchtigung des Betriebes. Insofern sind Schadenersatzansprüche des AN gegen den AG ausgeschlossen.

12.2. Der AG ist berechtigt, von der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern die Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgrund von Umständen, die nicht vom AG zu vertreten sind, nicht mehr verwertbar sind.

12.3. Der AG ist berechtigt von einer Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor im Falle von Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Streik, Aussperrung oder andere Betriebsstörungen, sowohl beim AG als auch beim AN.

12.4. Der AG ist ferner berechtigt, die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte auszuüben.

12.5. Tritt der AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, entfallen die Zahlungsansprüche des AN.

13. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz des AG, sofern schriftlich nicht anders vereinbart.

14. VERGÜTUNG

14.1. Die Vergütung wird in der Bestellung vereinbart, die der AG entweder nach Aufwand, als laufende Lizenz- bzw. Servicegebühr oder in Form einer Pauschalvergütung leistet.

14.2. Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich vorgesehen, sind keine weiteren Entgelte geschuldet und mit der vereinbarten Vergütung sind alle Aufwendungen und Entschädigungen abgegolten, die zur vertragsgemäßen Erfüllung notwendig sind, einschließlich Versicherungen, Transport-, Reise- und Verpflegungskosten.

14.3. Wird eine Pauschalvergütung und/oder eine laufende Lizenz- bzw. Servicegebühr vereinbart, deckt diese sämtliche Aufwendungen und Entschädigungen des AN für alle unter der betreffenden Bestellung geschuldeten Leistungen.

14.4. Sofern die Leistungen nach Aufwand (Zeit und Material) abgerechnet werden, kann der AG jederzeit eine Kostenbegrenzung vom AN verlangen, sofern eine solche nicht bereits in der Bestellung vereinbart wurde. Die Kostenbegrenzung hat die Bedeutung einer verbindlichen Planungsgrundlage für die zu erbringenden

den Leistungen. Zeichnet sich ab, dass die Kostenbegrenzung nicht eingehalten werden kann, hat der AN den AG unverzüglich, spätestens jedoch wenn 75% der Kostenbegrenzung aufgebraucht sind, schriftlich darüber zu informieren. Der AG kann alle ihm zur Vermeidung eines höheren als erwarteten Kostenaufwandes zweckmäßig erscheinenden Maßnahmen treffen, einschließlich einer sofortigen, fristlosen Kündigung der betreffenden Bestellung. Überschreitungen der Kostenbegrenzung sind durch die Parteien neu zu verhandeln und werden durch eine schriftliche Bestellung des AG genehmigt.

14.5. Wird in der Bestellung eine strikte Kostenbegrenzung vereinbart, hat dieses die Bedeutung eines garantierten Höchstpreises für die zu erbringenden Leistungen. Sämtliche Mehrkosten aus oder in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen gehen zu Lasten des AN. Mehrkosten für welche der AG verantwortlich ist, können zu einer Anpassung der Kostenbegrenzung führen.

14.6. Leistungen nach Aufwand werden monatlich nachträglich abgerechnet. Der AN hat seine Leistungen nach Aufwand zu belegen. Als Nachweis, ob die Leistungen erbracht wurden, gelten ausschließlich die von dem AG unterzeichneten Abnahmeprotokolle oder andere vereinbarte Leistungsnachweise.

15. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

15.1. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Erhalt einer ordnungsgemäßen, MwSt.-konformen Rechnung.

15.2. Eine ordnungsgemäße Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der Bestellung zu entsprechen. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim AG eingegangen.

15.3. Rechnungen müssen, sofern nicht anders vereinbart, in EURO ausgestellt und dem AG auf elektronischem Weg übermittelt werden. Online-Rechnungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

15.4. Die Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, 30 Tage nach ordnungsgemäßen Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto oder 60 Tage netto. Der Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn der AG verrechnet oder Zahlungen wegen Mängeln zurückhält; die Skontofrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

15.5. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der AN berechtigt, die Forderung mit 2.5 % p.a. zu verzinsen.

15.6. Zahlungen des AG bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt nachträglicher Ansprüche.

16. ABTRETUNG

16.1. Der AN ist ohne Zustimmung des AG nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

17. GEWÄHRLEISTUNG

17.1. Der AN haftet für eine sorgfältige, korrekte, termin- und fachgerechte Erbringung der vereinbarten Leistungen.

17.2. Der AN leistet Gewähr dafür, dass die Leistungen frei von Mängeln sind, den in der Bestellung vereinbarten Spezifikationen, Dokumentationen und den Qualitätsvereinbarungen entsprechen, für den vertragsgemäßen Gebrauch tauglich sind sowie dem aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft sowie den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen einschließlich den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

17.3. Der AG prüft die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist auf äußerlich erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Festgestellte Mängel werden dem AN unverzüglich angezeigt.

17.4. Nicht äußerlich erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen werden dem AN angezeigt, sobald diese im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden. Die Anzeige gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels erfolgt.

17.5. Bei innerhalb der Verjährungsfrist auftretenden Mängeln ist der AG berechtigt, neben den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen auch eine kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Leistungen zu verlangen oder einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der vereinbarten Vergütung vorzunehmen.

17.6. Der AN trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und -beseitigung entstehenden Aufwendungen.

17.7. Kommt der AN der Aufforderung des AG zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der AG berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Sofern eine Fristsetzung entbehrlich ist, steht dem AG dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu.

17.8. Ohne vorherige Abstimmung können Maßnahmen zur Behebung kleiner Mängel oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder zur Vermeidung von Gefährdungen der Betriebssicherheit beim AG oder Dritten auf Kosten des AN vom AG oder vom AG beauftragten Dritten durchgeführt werden. Über Grund, Art und Umfang dieser Maßnahmen wird der AG den AN umgehend unterrichten. Die Gewährleistungspflicht des AN wird hierdurch nicht berührt.

17.9. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beginnt mit der vollständigen Erfüllung sämtlicher unter einer Bestellung vereinbarten Leistungen.

17.10. Für nachgebesserte oder ersatzweise erfolgte Leistungen oder Teile davon beginnt die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche mit dem Zeitpunkt der Mängelbeseitigung neu.

18. RECHTE DRITTER

18.1. Der AN garantiert, dass die erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter verletzen. Der AN verpflichtet sich, den AG und dessen Kunden von allen Schäden und Kosten (inklusive Anwaltskosten) freizuhalten, die dem AG und dessen Kunden aus einer Nichteinhaltung dieser Garantiezusage entstehen.

18.2. Der AN und der AG werden sich unverzüglich über bekanntwerdende Risiken einer möglichen Rechtsverletzung unterrichten und entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.

18.3. Werden durch eine vertragsgemäße Verwendung der Leistungen Rechte Dritter verletzt, ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN vom Rechtsinhaber die erforderlichen Nutzungsrechte zu erwerben. Der AN ist verpflichtet, den AG in einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Rechtsinhaber zu unterstützen.

18.4. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte des AG im Falle von Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängelansprüche beträgt 10 Jahre.

19. ABNAHME

19.1. Sofern eine Abnahme der Leistungen in der Bestellung vereinbart wurde, gelten die nachfolgenden Regelungen.

19.2. Sofern erforderlich, vereinbaren die Parteien Abnahmekriterien.

19.3. Die Durchführung der Abnahme setzt voraus, dass die vom AN erbrachten Leistungen zur Abnahme bereit stehen. Der AN wird dem AG die Bereitstellung zur Abnahme rechtzeitig vor dem vereinbarten Abnahmetermin ankündigen.

19.4. Die Abnahmeprüfung wird vom AG durchgeführt. Der AN wird den AG in dem von AG gewünschten Maß kostenfrei bei der Abnahme unterstützen. Während der Abnahmeprüfung überprüft AG die Leistung auf ihre Vertragsgemäßheit. Die Leistung ist vertragsgemäß, wenn sie frei von Sach- und Rechtsmängeln ist (§ 640 BGB).

19.5. Bei weitgehender Mängelfreiheit (§ 640 BGB) oder bei Fehlern, trotz deren Vorliegens alle wesentlichen Funktionen zur Verfügung stehen, wird AG die Abnahme schriftlich erklären. Die sonstigen unwesentlichen Fehler hindern die Abnahme nicht und sind im Rahmen der Gewährleistung zu beheben.

19.6. Die Parteien erstellen bei Abschluss der Abnahmeprüfung über die Abnahme ein gemeinsames Abnahmeprotokoll, aus dem sich Art und Umfang der gegebenenfalls festgestellten Abweichungen ergeben.

19.7. AG ist berechtigt, die Abnahme bei Vorliegen von wesentlichen Leistungsmängeln zu verweigern. Der AN wird wesentliche Leistungsmängel unverzüglich beheben und AG die mangelfreie Leistung erneut zur Abnahme bereitstellen. Unwesentliche Leistungsmängel wird der AN innerhalb einer mit AG zu vereinbarenden angemessenen Frist beseitigen.

19.8. Die Inanspruchnahme der Leistungen durch AG gilt nicht als Erklärung der Abnahme. Die Abnahme muss in jeden Fall ausdrücklich schriftlich erklärt werden.

20. ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

20.1. Der AN stellt sicher, dass bei Erbringung der Leistungen für den AG sämtliche Bestimmungen des MiLoG und des AEntG eingehalten werden, insbesondere, dass die eingesetzten Mitarbeiter den jeweils gültigen Mindestlohn bzw. den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ferner stellt der AN sicher, dass sämtliche Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zu Berufsgenossenschaften ordnungsgemäß abgeführt werden. Der AN hat die Einhaltung vorbezeichneter Bestimmungen auf Verlangen des AG durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

20.2. Der AN wird den AG von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter freistellen, die diesem gegenüber wegen einer Verletzung der Pflichten gemäß Ziffer 15.1 geltend gemacht werden.

20.3. Bedient sich der AN bei Erbringung der Leistungen für den AG eines Nachunternehmers, erstreckt sich die Zusicherung und Freistellungsverpflichtung gemäß Ziffer 15.1 und 15.2 auch auf diese Nachunternehmer. Ziffer 3.2 bleibt unberührt. Darüber hinaus haftet der AN gegenüber dem AG für jeden Schaden, der dem AG aus der Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 15.1 entsteht.

21. WERBUNG

21.1. Auf die Geschäftsverbindung mit dem AG darf der AN nur mit schriftlichem Einverständnis des AG hinweisen. Der AN ist nicht berechtigt, Marken, Logos, Handelsnamen oder Firmen des AG zu verwenden.

22. TEILUNWIRKSAMKEIT

Ist oder wird eine Bestimmung dieser IT Einkaufsbedingungen oder der Bestellung ganz oder teilweise unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. AN und AG werden sich um die Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung bemühen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet das Gericht.

23. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

23.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist am Sitz des AG. Der AG ist zudem berechtigt, seine Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des AN geltend zu machen.

23.2. Für die Rechtsbeziehungen zwischen AN und AG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über internationale Warenkaufverträge (CISG) ist ausgeschlossen.



Compliance-Hinweis

Wir machen darauf aufmerksam, dass unsere Mitarbeiter angewiesen sind, alle geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Werte und Grundsätze der Körber Gruppe strikt einzuhalten. Insbesondere dürfen unsere Mitarbeiter keine unangemessenen Vorteile und Zuwendungen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Details dazu finden Sie in unserem Verhaltenskodex unter www.koerber.de/compliance.